

Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

I. Gütestelle

Alfred Arnold

Landwehrstraße 8

47574 G o c h

Eingangsstempel Gütestelle

II. Personalangaben

1. Antragsteller

Name, Vorname / Firma	
Geburtsdatum	ggf. abweichender Geburtsname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Landgerichtsbezirk	

Name, Vorname / Firma	
Geburtsdatum	ggf. abweichender Geburtsname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Landgerichtsbezirk	

2. Antragsgegner

Name, Vorname / Firma	
Geburtsdatum	ggf. abweichender Geburtsname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Landgerichtsbezirk	Amtsgerichtsbezirk

Name, Vorname / Firma	
Geburtsdatum	ggf. abweichender Geburtsname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Landgerichtsbezirk	Amtsgerichtsbezirk

III. Schlichtungsgegenstand

1. Behaupteter Anspruch / Gegenstand des Begehrens

(z. B. Zahlung eines bestimmten Geldbetrages, Unterlassung von Immissionen, Widerruf ehrverletzender Äußerungen)

2. Begründung / Kurze Sachverhaltsdarstellung

(ggf. gesondertes Beiblatt benutzen)

3. Der Streitwert beträgt ca.

€

IV. Verfahrenskosten

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er gem. § 8 der Schlichtungs- und Kostenordnung der Gütestelle einen Kostenvorschuss in Höhe von € 100,00 zzgl. 19 % MwSt. (= € 119,00) an die Gütestelle zahlen muss, sofern der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz erfüllt.

Hierzu erklärt der Antragsteller (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren wird bei Antragstellung
 - in bar
 - per Scheck beglichen.

- Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren wird nach gesonderter Aufforderung unverzüglich an die Gütestelle überwiesen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass sein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens als zurückgenommen gilt, wenn der Kostenvorschuss nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schlichtungsantrags beglichen wird.

- Ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe des Amtsgerichts wird
 - diesem Antrag beigelegt
 - unverzüglich nachgereicht

Dem Antragsteller ist bekannt, dass weitere Verfahrensmaßnahmen durch die Gütestelle erst nach fristgerechtem Zahlungseingang des Kostenvorschusses bzw. Vorlage des Berechtigungsscheins für Beratungshilfe erfolgen. Dem Antragsteller ist ferner bekannt, dass nur ein Teilbetrag des eingezahlten Kostenvorschusses zurückerstattet wird, wenn das beantragte Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungsgespräch endet. Eine evtl. teilweise Erstattung des Kostenvorschusses ist auf folgendes Konto des Antragstellers zu leisten:

Konto-Nr.

Bank

BLZ

V. Anwaltliche Vertretung

Ist der Antragsteller in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?

Nein

Ja

durch

Ist der Antragsgegner in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?

Nein

Ja

durch

**Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der in Abschnitt I. bezeichneten Gütestelle zwischen den in Abschnitt II. genannten Beteiligten wegen des in Abschnitt III. bezeichneten Schlichtungsgegenstandes wird hiermit
b e a n t r a g t .**

Ort, Datum

Unterschrift